Allgemeine Teilnahmebedingungen
zum Re- und Auswahltest
für den Bundeskader des Motorsport Team Germany

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Gegenstand

(1) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen („**ATB**“) gelten für die Teilnahme von Sportler*innen am Re- und Auswahltest im Rahmen des Sichtungsverfahrens für den Bundeskader des Motorsport Team Germany, der im Anschluss an das auf den *Allgemeinen Bedingungen zum Online-Talentmeldeverfahren für den Bundeskader des Motorsportteam Germany* basierenden Online-Talentmeldeverfahren durch die ADAC Stiftung Sport durchgeführt wird. Die teilnehmenden Sportler*innen werden nachfolgend einheitlich als **„Kandidaten“** bezeichnet. Diese Bezeichnungsform umfasst alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Entgegenstehende oder von den ATB abweichende Bedingungen erkennt die ADAC Stiftung Sport nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich per E-Mail zugestimmt.

§ 2 Zulassung zum Re- und Auswahltest und Vertragsschluss

(1) Zur Teilnahme am Re- und Auswahltest berechtigt sind die auf Grundlage der *Allgemeinen Bedingungen zum Online-Talentmeldeverfahren für den Bundeskader des Motorsportteam Germany* im Online-Talentmeldeverfahren durch die ADAC Stiftung Sport ausgewählten und zum Re- und Auswahltest nach § 2 (3) eingeladenen Kandidaten zwischen 11 und 26 Jahren, die mit der ADAC Stiftung Sport wirksam nach § 2 (4) und, soweit erforderlich, § 2 (5) einen Vertrag über die Teilnahme am Re- und Auswahltest auf Grundlage dieser ATB geschlossen haben. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Bundeskader und Abschluss einer Athletenvereinbarung entsteht hierdurch nicht.

(2) Die Einladung der Kandidaten zum Re- und Auswahltest erfolgt spätestens durch Übersendung dieser ATB gemäß § 2 (3), im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Datums der Durchführung des Re- und Auswahltests („**Veranstaltungstag**“) sowie des Veranstaltungsorts.

(3) Die Übersendung dieser ATB in elektronischer oder schriftlicher Form an die durch den Kandidaten im Online-Talentmeldeverfahren angegebene postalische oder E-Mail-Adresse stellt ein verbindliches Angebot der ADAC Stiftung Sport auf Vertragsschluss im Hinblick auf die Teilnahme des jeweiligen Kandidaten am Re- und Auswahltest auf Grundlage dieser ATB dar. Für den Fall, dass ein Kandidat noch nicht volljährig ist, wird ein Duplikat an die im Online-Talentmeldeverfahren angegebene E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten übersandt.

Sofern ein Kandidat noch nicht volljährig oder aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, erklärt die ADAC Stiftung Sport das Angebot unter der Bedingung einer erfolgreichen Legitimation durch die Erziehungsberechtigten, respektive gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Kandidaten gemäß § 2 (6). Tritt diese Bedingung nicht ein, gilt § 2 (7) im Hinblick auf die Rechtsfolgen entsprechend.

(4) Der Kandidat erklärt die Annahme des Angebots zur Teilnahme am Re- und Auswahltest form- und fristgemäß

- durch ausdrückliche Erklärung in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail an stiftungsport@adac.de oder
- durch die schriftliche Unterzeichnung der ATB mit anschließendem postalischem Versand an die ADAC Stiftung Sport, Hansastraße 19, 80686 München,

die der ADAC Stiftung Sport jeweils bis spätestens vor Beginn des Re- und Auswahltests am Veranstaltungstag zugehen. Die Annahmeerklärung des jeweiligen Kandidaten wird erst wirksam, wenn diese der ADAC Stiftung Sport in der vorstehend benannten Form und Frist zugegangen ist. Im Falle der Annahmeerklärung des Kandidaten in Textform per E-Mail bestätigt die ADAC Stiftung Sport den Zugang ebenfalls per E-Mail an den Kandidaten.

(5) Sofern ein Kandidat noch nicht volljährig oder aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, bedarf es für die Wirksamkeit der Annahmeerklärung des Kandidaten nach § 2 (4) noch der vorherigen Einwilligung seiner Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter. Hierzu müssen die Erziehungsberechtigten, respektive gesetzlichen Vertreter

- durch ausdrückliche Erklärung in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail an stiftungsport@adac.de oder
- durch die schriftliche Unterzeichnung der ATB mit anschließendem postalischem Versand an ADAC Stiftung Sport, Hansastraße 19, 80686 München,

innerhalb der Zugangsfrist nach § 2 (4) dieser ATB ihre Einwilligung erklären.
(6) Unabhängig von der Form der Erklärung nach § 2 (5) hat sich zumindest einer der die Einwilligung erklärenden Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter zusammen mit dem minderjährigen/nicht voll geschäftsfähigen Kandidaten am Veranstaltungstag des Re- und Auswahltests gegenüber der ADAC Stiftung Sport durch Vorlage eines gültigen Personalausweises im Original auszuweisen. Falls der Erziehungsberechtigte oder gesetzlicher Vertreter am Veranstaltungstag nicht selbst am Veranstaltungsort des Re- und Auswahltests sein kann, hat der minderjährige/nicht voll geschäftsfähige Kandidat der ADAC Stiftung Sport die durch diesen schriftlich unterzeichneten ATB sowie eine beiderseitige, unterschriebene Kopie dessen Personalausweises vorzulegen. Die Kopie des Personalausweises wird nicht einbehalten. Erfolgt kein Nachweis der Einwilligung des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters, ist eine Teilnahme am Re- und Auswahltest ausgeschlossen. Der Kandidat scheidet damit vollständig aus dem Bewerbungsverfahren aus, es sei denn, die ADAC Stiftung Sport bietet diesem – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – einen Ersatztermin an. Der Ersatz von Reisekosten, sonstiger Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

(7) Nicht form- und fristgerecht gemäß § 2 (4) und, soweit erforderlich, § 2 (5) zugegangene Erklärungen können von der ADAC Stiftung Sport alleine aufgrund dieses Formfehlers zurückgewiesen bzw. nicht berücksichtigt werden. Ein Vertragsschluss zwischen der ADAC Stiftung Sport und dem jeweiligen Kandidaten auf Grundlage dieser ATB zur Teilnahme am Re- und Auswahltest kommt in diesem Fall nicht zustande; eine Berechtigung zur Teilnahme nach § 2 (1) liegt für den jeweiligen Kandidaten nicht vor und er scheidet vollständig aus dem Auswahlverfahren aus. Der Ersatz von Reisekosten, sonstiger Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit des Kandidaten oder wegen triftiger familiärer Umstände) kann die ADAC Stiftung Sport die nicht form- und/oder fristgerechte Annahmeerklärung eines Kandidaten aus Kulanzgründen als Angebot des Kandidaten auf Vertragsschluss auf Grundlage

dieser ATB werten und diesen durch entsprechende Erklärung für die Teilnahme am Re- und Auswahltest (ggf. auch zu einem Ersatztermin) zulassen.

(8) Ein Widerrufsrecht des Kandidaten nach Zugang der Annahmeerklärung bei der ADAC Stiftung Sport nach § 2 (4) und, soweit erforderlich, § 2 (5) besteht nach § 312 Abs. 1 BGB nicht. Die Annahmeerklärung des Kandidaten ist verbindlich und endgültig.

(9) Erscheint ein Kandidat trotz gegenüber der ADAC Stiftung Sport nach § 2 (4) und, soweit erforderlich, § 2 (5) erklärter Annahme nicht zum Re- und Auswahltest am Veranstaltungstag und -ort, ist die ADAC Stiftung Sport zum Rücktritt vom Vertrag auf Grundlage dieser ATB berechtigt (in Textform per E-Mail oder mündlich gegenüber dem Kandidaten ausreichend). Der Ersatz von Reisekosten, sonstiger Aufwendungsersatz und Schadensersatz sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern der Kandidat der ADAC Stiftung Sport rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag in Textform (E-Mail ausreichend) mitteilt, dass er aufgrund einer Terminkollision mit einer entgegenstehenden, nicht verschiebbaren sportlichen Veranstaltung nicht am Re- und Auswahltest teilnehmen kann, gilt § 2 (7) Abs. 2 hinsichtlich des Ersatztermins entsprechend.

§ 3 Ablauf des Re- und Auswahltests, Entscheidung, Aufnahme in den Bundeskader

(1) Am Veranstaltungstag werden im Ermessen der ADAC Stiftung Sport ein umfassender Fitness- und Gesundheitscheck samt Leistungsdiagnostik des jeweiligen Kandidaten unter Aufsicht von beauftragten Sportmedizinern und Sportwissenschaftlern sowie Gespräche mit Fachgremien, ausgesuchten Seminaren und praktische Übungen mit dem jeweiligen Kandidaten, die für die Ausbildung zum Hochleistungssportler unerlässlich sind, durchgeführt („**Testelemente**“, vgl. bereits § 3 (1) Nr. 3 der *Allgemeinen Bedingungen zum Online-Talentmeldeverfahren für den Bundeskader des Motorsportteam Germany)*. Dem Kandidaten wird rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag ein Ablaufplan in elektronischer oder schriftlicher Form an die durch den Kandidaten im Online-Talentmeldeverfahren angegebene postalische oder E-Mail-Adresse zugesendet.

(2) Auf Grundlage der Auswertungen der Testelemente nach § 3 (1) werden die besten Kandidaten durch den Stiftungsrat der ADAC Stiftung Sport und den DMSB e.V. nach deren freien Ermessen auf Grundlage eines eigens festgelegten Bewertungsmaßstabs ausgewählt und in den Bundeskader des Motorsport Team Germany berufen (vgl. bereits § 3 (1) Nr. 4 der *Allgemeinen Bedingungen zum Online-Talentmeldeverfahren für den Bundeskader des Motorsportteam Germany)*. Kann oder möchte ein Kandidat einzelne Testelemente nicht absolvieren, kann deren Fehlen durch den Stiftungsrat der ADAC Stiftung Sport und den DMSB e.V. im Rahmen der Bewertung negativ berücksichtigt werden.

(3) Jeder Kandidat, welcher schließlich in den Bundeskader berufen wird, erhält gemeinsam von der ADAC Stiftung Sport und dem DMSB e.V. eine Athletenvereinbarung für ein Kalenderjahr (vgl. bereits § 3 (1) Nr. 5 der *Allgemeinen Bedingungen zum Online-Talentmeldeverfahren für den Bundeskader des Motorsportteam Germany)*. Die finale Aufnahme in den Bundeskader erfolgt erst durch Unterzeichnung der Athletenvereinbarung durch alle Parteien. Unterzeichnet der ausgewählte Kandidat die Athletenvereinbarung nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Unterzeichnung, wird dies als Rücknahme der Bewerbung gewertet. Der dadurch frei gewordene Platz im Bundeskader kann in der Folge anderweitig an einen anderen Kandidaten vergeben werden.

(4) Die ADAC Stiftung Sport übernimmt zur Teilnahme am Re-/Auswahltest keine Reisekosten der Kandidaten sowie deren Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern.

§ 4 Aufsichtspflicht, Gesundheit und Versicherung

(1) Sofern ein Kandidat noch nicht volljährig oder aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, trifft die Aufsichtspflicht während der An- und Abreise dieses Kandidaten zum Re- und Auswahltest am Veranstaltungstag und -ort dessen Erziehungsberechtigten respektive gesetzlichen Vertreter.

(2) Dem Kandidaten ist bewusst, dass die Testelemente im Rahmen des Re- und Auswahltests eine körperliche bzw. sportliche Betätigung voraussetzen. Der Kandidat versichert, dass sein Gesundheitszustand den Anforderungen einer sportlichen Betätigung im Sinne von § 3 (1) entspricht. Andernfalls wird der Kandidat dies unaufgefordert der ADAC Stiftung Sport mitteilen.

(3) Die Kandidaten sind im Rahmen von § 4 (2) im Hinblick auf die Teilnahme am Re- und Auswahltest und ggf. dabei entstehende Verletzungen oder Schäden grundsätzlich über die Versicherung der ADAC Stiftung Sport (mit-)versichert. Die Versicherung umfasst jedoch nur die Teilnahme am Re- und Auswahltest am Veranstaltungstag und -ort, nicht auch die An- und Abreise des jeweiligen Kandidaten.

§ 5 Haftung

Die Teilnahme am Re- und Auswahltest erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Kandidaten. Die ADAC Stiftung Sport, der DMSB e.V., seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Re- und Auswahltests überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks dieser ATB gefährden und auf deren Einhaltung der Kandidat regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

§ 6 Absage oder Änderung des Re- und Auswahltests

Sollte es aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen (insbesondere höhere Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Streik, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder Quarantäne, Unfälle, behördliche Eingriffe und Maßnahmen etc.) zu Veränderungen im Rahmen der Durchführung des Re- und Auswahltests kommen, behält sich die ADAC Stiftung Sport das Recht vor, den Re- und Auswahltest im eigenen Ermessen abzusagen oder in geänderter Form durchzuführen (z.B. anderer Veranstaltungstag oder -ort). Dem Kandidaten stehen keinerlei Ansprüche (z.B. auf Abschluss der Athletenvereinbarung oder auf Ersatz von Reisekosten, sonstiger Aufwendungsersatz oder Schadensersatz) bei Absage oder Änderung des Auswahltests zu.

§ 7 Bildrechte

(1) Die ADAC Stiftung Sport fertigt im Zusammenhang mit dem Re- und Auswahltest Bild- oder Videoaufnahmen (zusammen „Aufnahmen“) an, die die Kandidaten im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Re- und Auswahltest zeigen können und veröffentlicht diese zur Berichterstattung über den Re- und Auswahltest auf ihren Kanälen (insb. eigene Druckerzeugnisse, Website sowie Social-Media-Auftritte); sofern Kandidaten auf diesen Aufnahmen nur im Zusammenhang mit der Berichterstattung als Teilnehmer des Re- und Auswahltests erkennbar sind, erfolgt dies auf Grundlage des berechtigten Interesses der Stiftung an dieser beschriebenen Berichterstattung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 Kunsturhebergesetz).

(2) Der Kandidat räumt der ADAC Stiftung Sport darüber hinaus das Recht ein, Aufnahmen, die den Kandidaten auch in herausgestellter Position zeigen oder sonst (z.B. wegen des Alters des Kandidaten) nicht schon unter § 7 (1) fallen, auf den beschriebenen Kanälen der ADAC Stiftung Sport zur Berichterstattung über den Re- und Auswahltest zu veröffentlichen sowie Aufnahmen an den DMSB sowie ausgewählte Partner der Stiftung (insb. ADAC e.V., ADAC-Regionalclubs sowie kooperierende Hersteller) zur Veröffentlichung auf deren eigenen Kanälen (eigene Druckerzeugnisse, Website sowie Social-Media-Auftritte) im Zusammenhang mit dem Re- und Auswahltest weiterzugeben. Die Kandidaten erhalten einfache Nutzungsrechte an den Bild- und Videoaufnahmen, auf denen sie erkennbar sind, auf Anfrage gegenüber der Stiftung in Textform (E-Mail ausreichend) für den eigenen Gebrauch. Zudem wird den Kandidaten das Recht eingeräumt, im Einzelfall einer Veröffentlichung oder Weitergabe zu widersprechen.

(3) Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter den gemäß § 8 zur Verfügung gestellten „Datenschutzhinweisen zum Re- und Auswahlverfahren“.

§ 8 Datenschutz

Für alle Datenverarbeitungen durch die ADAC Stiftung Sport und/oder den DMSB e.V. im Zusammenhang mit dem Re- und Auswahltest gelten die „Datenschutzhinweise zum Re- und Auswahlverfahren“, die dem jeweiligen Kandidaten zusammen mit diesen ATB zur Verfügung gestellt und zur Kenntnis gebracht werden.

§ 9 Schlussklausel

(1) Etwaige Kosten, die dem jeweiligen Kandidaten im Zusammenhang mit diesen ATB entstehen (z.B. Reisekosten, Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Erklärungen) sind von diesem selbst zu tragen.

(2) Im Falle elektronischer oder postalischer Übersendung von Erklärungen oder diesem Vertragstext wird dieser durch die ADAC Stiftung Sport gespeichert.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser ATB bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Selbiges gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(5) Sollten einzelne Regelungen oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck gewollt war.